Wien Donnerstag den 5. März 1874. VII. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. **Rittner**, Privatdocent in Lemberg.

(Fortsetzung.)

Der dritte Abschnitt (§ 30) „in Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes", sowie der vierte (§ 31) „in Ansehung der klösterlichen Genossenschaften" bilden an dieser Stelle keinen Gegenstand der Besprechung, weil sie keine meritorischen Bestimmungen enthalten, sondern rücksichtlich der in der Ueberschrift angedeuteten Materien auf besondere Gesetze verweisen.

Dies gilt zum Theil auch von dem V. Abschnitte (§§ 32—34) „in Ansehung des kirchlichen Patronates", denn im § 32 wird erklärt, daß die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Aus dem Motivenberichte erfahren wir jedoch, daß diese Regelung in einer gänzlichen Aufhebung des Patronatsverhältnisses bestehen soll, und dies veranlaßt uns, uns ein wenig bei dieser Frage aufzuhalten.

Das Patronatsrecht ist der Inbegriff der Befugnisse, welche Jemandem aus einem besonderen Rechtstitel, nicht auf Grund einer hierarchischen Amtsstellung, bei der Besetzung und Verwaltung von Kirchenämtern zustehen. Seiner Wirkung nach äußert sich sonach das Patronatsrecht als eine aus einem besonderen Rechtstitel resultirende Einschränkung der normalen Amtsgewalt der Kirchenoberen, so daß es sich hiebei eigentlich bloß um ein Mehr oder Weniger der ordinären Kirchenjurisdiction, also um eine eminent i n n e r e Kirchenfrage handelt.

Faßt man die Sache von dieser Seite auf, so fehlt es eigentlich an einem Grunde die Patronatsfrage staatlicherseits in Erwägung zu nehmen und in dieser Beziehung in die Kirchenautonomie einzugreifen. Die Ingerenz des Staates ergibt sich jedoch aus einem andern Gesichtspunkte. Der ursprüngliche Charakter des Patronates, als eines reinen Rechtes, hat durch particularrechtliche Bestimmungen zum größten Theile eine wesentliche Aenderung in der Richtung erlitten, daß dem Patron gewisse Lasten zu Gunsten seiner Kirche aufgebürdet wurden, welche mitunter die Natur von Reallasten annahmen. Weil nun rücksichtlich dieser patronatsherrlichen Leistungen, ebenso wie rücksichtlich anderer materiellen Leistungen für kirchliche Zwecke, das brachium saeculare gewährt wird, weil überdies der Ursprung dieser Lasten oft auf staatliche Anordnungen zurückzuführen ist — hat die Staatsgewalt unstreitig das Recht in dieser Beziehung ihre eigenen Bestimmungen zu treffen. Auch im Motivenberichte wird die Nothwendigkeit der Patronatsregelung einzig und allein mit dem Hinweis auf die Patronatslasten begründet.

Aus dieser Begründung der staatlichen Competenz ergibt sich zugleich deren Begränzung, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß das Begründete nicht weiter reichen soll als der Grund. Da es die Patronatslasten sind, welche das legislatorische Einschreiten des Staates herausfordern, soll sich dieses auch bloß auf die Patronatslasten beschränken, hingegen die in dem Patronatsverhältnisse gelegenen B e f u g n i s s e unberührt lassen, und in letzterer Beziehung der Kirche volle Freiheit lassen.

Dem eben Gesagten läßt sich nicht der Einwand entgegensetzen, daß die in dem Patronate enthaltenen Rechte und Pflichten E i n Rechtsinstitut bilden, so daß die Regelung der letzteren nothwendig die ersteren treffen müsse. Heutzutage ist man in der Theorie darüber einig, daß das Patronatsverhältniß seinem Wesen nach reines R e c h t ist, daß die Lasten, namentlich die bedeutendste derselben, die Kirchenbaulast, particularrechtliche Gebilde sind, daß nach dem jus commune der Patron als solcher (patronus simplex) gar nicht verpflichtet erscheint, sondern nur insoferne er zugleich ein Einkommen vom kirchlichen Vermögen bezieht. Die Tendenz des Motivenberichtes nach Aufhebung der Patronatslasten kann also am radicalsten durch die Wiederherstellung der kanonischen Bestimmungen, nicht, wie es der Verfasser anzunehmen scheint, durch deren Reform erreicht werden. Die Aufhebung der Patronatslasten bedeutet somit nicht nothwendig die Aufhebung des Patronatsverhältnisses selbst, dessen Fortbestand von Staatswegen nicht angefochten werden sollte.

Unrichtig ist übrigens die gewöhnliche Auffassung des Patronatsverhältnisses als einer par excellence liberalen Maßregel. Im Gegentheil involvirt der sich im Präsentationsrechte des Patrons geltend machende laicale Einfluß eine Beschränkung der sonst den Laien gegenüber unumschränkt auftretenden kirchlichen Amtsgewalt, und es sind daher auch Bestrebungen nach Aufhebung des Patronates gewissen extremen Richtungen innerhalb der Kirche bei Weitem nicht so fremd, als man gewöhnlich anzunehmen scheint.

Jedenfalls ist es merkwürdig, daß der Motivenbericht für die Aufhebung des Patronatsverhältnisses plaidirt, während doch der ganze Entwurf, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, den Fortbestand desselben zur Voraussetzung hat. Sollte also die in Aussicht gestellte Patronatsaufhebung wirklich angestrebt werden, so müßte das kaum zu Stande gebrachte Gesetz sofort einer durchgreifenden Aenderung unterworfen werden.

Obiges sei — da ja vorläufig der Gesetzentwurf in der Hauptsache keine Bestimmungen enthält — nur so nebenhin bemerkt, und wir behalten es einer späteren Zeit vor, hier oder an anderer Stelle die Patronatsfrage einer gründlichen Erörterung zu unterziehen.

Obgleich der Entwurf die Regelung des Patronatsverhältnisses in die Zukunft verlegt, werden doch einige praktisch wichtige Nebenfragen schon jetzt gelöst. So wird im zweiten Absatze des § 32 bestimmt, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen und durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der Kirchengemeinde nicht vergrößert werden können. Mit dem materiellen Inhalte dieser Bestimmung sind wir vollkommen einverstanden, aber formelle Bedenken lassen sich kaum übergehen. Die erwähnte Bestimmung nämlich ist nichts anderes als eine authentische Interpretation der Kirchenconcurrenzgesetze, und sollte daher, weil letztere Landesgesetze sind, auch nur im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden.

Außerdem wird noch im V. Abschnitte in zutreffender Weise die administrative und gerichtliche Competenz in Patronatsangelegenheiten geregelt.

Der nächstfolgende Abschnitt (VI, §§ 35—37), „in Ansehung der Pfarrgemeinden" betitelt, ordnet die Constituirung besonderer katholischer Cultusgemeinden an und bezweckt namentlich die stricte Trennung der Kirchen- und Verwaltungsgemeinde, sowohl dem Begriffe wie der praktischen Gestaltung nach. Diese Tendenz dürfte, was das Princip anbelangt, wohl von keiner Seite eine Anfechtung erleiden; es hängt aber Alles davon ab, wie jene Trennung und die damit verknüpfte Frage der Constituirung der Pfarrgemeinden im Detail durchgeführt werden wird. Da nun in dieser Beziehung die Landesgesetzgebung platzgreifen soll, so fehlt vorläufig ein Anlaß sich dabei länger aufzuhalten.

Mit dem VI. Abschnitte sind auch die bedeutendsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes erschöpft, insoferne nämlich bei Reformgesetzen mit der Vorstellung des Bedeutenden sich nothwendig die des Neuen verknüpft. Der VII. Abschnitt (§§ 38—59) „in Ansehung des kirchlichen Vermögens" ist zwar an Paragraphenzahl reicher, als die vorigen, besteht aber meist in der gesetzlichen Fixirung des bereits durch die Praxis oder in einzelnen administrativen Directiven angesammelten Stoffes. Eben deßhalb dürfte uns auch die Aufzählung der einzelnen Bestimmungen erlassen werden. Im Allgemeinen aber muß anerkennend hervorgehoben werden, daß sich der Entwurf bei der Regelung der kirchlichen Vermögensverhältnisse von jeder unnöthigen Neuerungssucht fernhält und im engen Anschließen an das Bestehende dieses bloß fixirt und ergänzt. Ein zweites Verdienst, welches wir ebenfalls hoch anschlagen, liegt darin, daß der Entwurf die neuere, namentlich von Schulte verfochtene Theorie über die rechtliche Natur des kirchlichen Eigenthums nicht nur dem Principe nach acceptirt, sondern derselben auch in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen praktische Geltung verschafft. Diese Theorie aber läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Eigenthümer des Kirchengutes sind die einzelnen kirchlichen Institute; aber dieses Eigenthum ist dadurch beschränkt, daß die Kirchengüter den „einzigen und erklärten, ihnen inhärirenden, gleichsam ihre Substanz afficirenden Zweck haben, der Kirche zu dienen, kirchliche zu sein" (Schulte, Kirchenrecht II., S. 492). Es ist nur ein Correlat dieses Grundsatzes, wenn im § 53 das staatliche Heimfallsrecht aufgegeben und bestimmt wird, daß, im Falle eine kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt zu bestehen aufhört, ihr Vermögen auch fernerhin kirchlichen Zwecken gewidmet bleibt; und ebenso, wenn der § 54 es für zulässig erklärt, Rentenüberschüsse, welche für den damit bewidmeten kirchlichen Zweck nicht benöthigt werden, einem anderen kirchlichen Zwecke zuzuwenden.

Wieder sind es aber Competenzrücksichten, welche den sonst zu billigenden materiellen Inhalt dieses Abschnittes in formeller Beziehung anfechtbar erscheinen lassen. Es sind darin nämlich Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die durch Landesgesetze bereits geordnet sind oder doch unstreitig der Landesgesetzgebung zugewiesen sind. Dies gilt besonders von den Bestimmungen in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude. Zwar wird in dieser Beziehung mehrfach die Competenz der Landesgesetzgebung anerkannt (§§ 43, 57), indem aber zugleich hierüber materiell verfügt wird, dieser Anerkennung die Spitze abgebrochen. Ja es wird durch den Entwurf eine neue Quelle von Competenzbedenken geschaffen, indem nach § 52 Aenderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens, welche in weiterer Ausführung des Gesetzentwurfes erforderlich sind, im Verordnungswege verfügt werden sollen, somit neben der Reichs- und Landesgesetzgebung der administrative Verordnungsweg als dritter Factor in derselben Materie hinzutritt und so die Wahrscheinlichkeit eines Conflictes noch näher herangerückt wird.

Nicht unerwähnt können wir noch eine Ungenauigkeit lassen, die sich in den Motivenbericht eingeschlichen, und bei der sonst so sorgfältigen Bearbeitung desselben umsomehr auffällt. In den Motiven zu § 57 werden die einzelnen, die Kirchenconcurrenz betreffenden Landesgesetze angeführt und rücksichtlich Galiziens auch das Gesetz vom 2. Februar 1867 citirt. Letzteres Gesetz nun, womit die Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kirchenauslagen angeordnet wurde, ist durch das Landesgesetz vom 12. December 1869 (Nr. 41 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für Galizien), aufgehoben worden.

Der letzte (VIII.) Abschnitt — zugleich der letzte Paragraph (§ 60) — des Entwurfes normirt mit einigen wenigen Worten das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der kirchlichen Verwaltung. Es soll sich dieses Aufsichtsrecht in einer doppelten Richtung äußern: die staatliche Cultusverwaltung hat erstlich darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, zweitens, daß sie den Bestimmungen „des gegenwärtigen Gesetzes" (des Gesetzentwurfes) nachkommen.

Mit dieser Fassung können wir uns nicht einverstanden erklären. Ob und inwieferne kirchliche Organe ihren Wirkungskreis überschreiten, ist nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes selbst zu entscheiden und geht über die Grenze des bloßen administrativen Ermessens. Die im § 60 unterschiedenen Fälle müssen also nothwendigerweise zusammenfallen: nur dann wird man sagen können, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis überschritten, wenn sie irgendwie gegen die Bestimmungen des neuen Gesetzes gehandelt. Die Auseinanderhaltung jener Fälle ist somit unbegründet und könnte leicht Mißverständnisse herbeiführen, denen sich durch eine Aenderung in der Textirung begegnen ließe.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das im § 42 ad 4 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 ausgesprochene Verbot, fremdes Jagdgebiet mit einem Schießgewehr zu betreten, erstreckt sich nicht auch auf das beeidete Forstschutzpersonale.

Der Grundbesitzer Franz H. ist Pächter der Gemeindejagd in Z., in deren Gebiete auch ein zur Domäne B. gehöriger, von den übrigen herrschaftlichen Grundflächen abgetrennt gelegener Wald von circa 67 Joch sich befindet. In diesem Walde nun traf H. den auf den Forst- und Jagdschutzdienst beeideten herrschaftlichen Heger Joseph S. mit einem Schießgewehr auf der Achsel herumgehend, nahm demselben das Schießgewehr ab und verlangte hierauf bei der Bezirkshauptmannschaft, dessen Abstrafung im Grunde des § 42, Abs. 4 des böhm. Landesgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. Bl.

Bei der Strafverhandlung berief sich S. darauf, daß er als beeideter Heger in Ausübung des Forstschutzdienstes zum Waffentragen berechtigt sei und daß er in dem Falle, als er in den sogenannten Z.'er Wald, der im Gemeindegebiete zwischen Gemeindegrundstücken liege, zur Aufsichtspflege gehen müsse, ohne Waffe sich der Holzdiebe nicht erwehren, somit den Forstschutzdienst nicht ausüben könne. Im Straferkenntnisse hat nun der Bezirkshauptmann den Heger S. von der angeschuldeten Uebertretung des unbefugten Schießwaffentragens losgesprochen und auf die Zurückstellung der ihm abgenommenen Waffe mit der Motivirung erkannt, „daß der Heger S. in Ausübung seines Dienstes und gemäß § 15 des k. Patentes vom 24. October 1852, Nr 223 R. G. Bl. zum Tragen der Waffe berechtigt war, nachdem es überall und auch in der dortigen Gegend Uebung

sei, daß die für den Forst- und Jagdschutz beeideten Heger eine Waffe tragen und in ihrer Eigenschaft zu dem Forst- und Jagd-Aufsichtspersonale gezählt werden; S. sei nicht bei der Jagd betreten worden, er sei vielmehr im Dienste und daher berechtigt gewesen, die Waffe, welche ihm von dem Jagdpächter abgenommen wurde, zu tragen. Der § 42, ad 4 des böhm. Jagdgesetzes habe auf ihn keinen Bezug."

Im Statthaltereirecurse machte der Jagdpächter H. geltend, daß S. als beeideter Heger gemäß § 15 des Waffenpatentes und der hiezu in der Ministerialverordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. Bl. erflossenen Erläuterung, sowie gemäß der §§ 52 und 53 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 R. G. Bl. und des § 2 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, Nr. 124 R. G. Bl. lediglich berechtigt erscheine, im Dienste die übliche Waffe zu tragen, als welche mit Rücksicht auf § 10 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl ein kurzes Seitengewehr erscheine. Der Heger S. besitze daher überhaupt nicht das Recht, eine Schußwaffe im Dienste zu tragen. Der § 42, ad 4 des böhmischen Landesgesetzes verbiete überdies Jedermann ohne Ausnahme fremdes Jagdgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit einem Schießgewehr zu betreten.

Die Statthalterei hat dem Recurse des H., insoweit er auf Behebung des Erkenntnisses und Bestrafung des Hegers S. wegen Uebertretung des Waffenpatentes und des Jagdgesetzes gerichtet, wegen Nichtberechtigung des Recurrenten zu einer Berufung gegen ein freisprechendes Erkenntniß nach Analogie des § 300 lit. d. der Strafproceßordnung in Verbindung mit § 301 letzter Abs. eben dieses Gesetzes keine Folge gegeben. Inwiefern jedoch mittelst dieses Recurses die Statthalterei zur Kenntniß gelangte, daß von Seite des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonales der Domäne B. das Recht für sich in Anspruch genommen wird, den im Gebiete der Gemeindejagdbarkeit zu Z. gelegenen und zu diesem Gebiete gehörigen Domänenwald behufs seiner Beaufsichtigung mit Schießwaffen versehen betreten und begehen zu dürfen, und nachdem die Bezirkshauptmannschaft bei Schöpfung des recurrirten Erkenntnisses dieses Recht anerkannt hat, wurde der Bezirkshauptmannschaft zur eigenen Wissenschaft und zur weiteren Verständigung des Recurrenten sowohl als der Forstverwaltung der Domäne B. bedeutet, „daß im Entgegenhalte der bezüglich der Rechte des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonales bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit dem § 42, P. 4, des für Böhmen bestehenden Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 das, wenngleich auf den Forst- und Jagdschutz beeidete Dienstpersonale der genannten Domäne ohne Zustimmung des Jagdpächters nicht als befugt angesehen werden könne, mit Schießgewehren in dem bezeichneten Walde außerhalb der etwa durch denselben führenden öffentlichen Wege, insolange derselbe einem fremden Jagdgebiete angehört, zu betreten und zu begehen und daß diesem Personale bei Ausübung der Beaufsichtigung dieses Waldes nur das Tragen eines kurzen Seitengewehres zugestanden werden könne".

Gegen letzteren Ausspruch hat der Oberförster der Domäne B. den Ministerialrecurs ergriffen, indem er geltend machte, daß gemäß § 53 des Forstgesetzes das Forstpersonale als öffentliche Wache anzusehen und berechtigt sei, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Diese Waffen bestehen bei dem Forstamtspersonale in dem Gewehre und dem sogenannten Hirschfänger, während einem Heger das Tragen des Hirschfängers nicht zukomme und derselbe im Dienste lediglich auf das Tragen einer Schießwaffe angewiesen sei. Der fragliche Wald sei so situirt, daß der Revierförster und der Waldheger, welche beide in der Gemeinde Z. wohnen, allemal diesen Wald betreten müssen, wenn sie ihren täglichen Forstschutzdienst in dem weiter hinten gelegenen herrschaftlichen Grundcomplexe ausüben wollen. Hier sei nicht der § 42, Abs. 4 des Jagdgesetzes, sondern der § 53 des Forstgesetzes maßgebend. Durch die Anordnung der Statthalterei würde der Forstschutzdienst der Domäne gänzlich lahmgelegt, da das Forstschutzpersonale im Dienste die Schießwaffe als Abschreckungs- und Vertheidigungsmittel unbedingt nöthig habe, weil der Holzdiebstahl in der dortigen Gegend häufig versucht und ausgeübt werde und die Holzdiebe zumeist in Gesellschaft und auch bewaffnet erscheinen und sich dem herrschaftlichen Forstschutzpersonale häufig zur Wehre setzen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. Februar 1874, Z. 17.098 ex 1873, im Einverständnisse mit dem Ackerbauministerium dem Recurse des Oberförsters Folge gegeben und unter Abänderung der bezogenen Statthaltereientscheidung in dem angefochtenen Punkte erkannt, „daß das auf den Forstschutzdienst beeidete Personale der Domaine B. im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnete Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15 a des kais. Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl; — der §§ 53 und 54 des kaiserl. Patentes v. 3. December 1852, R. G. Bl. und der Ministerverordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. Bl. (ad § 15 des Waffenpatentes) auch ohne Bewilligung des Jagdherrn befugt sei, den vorbezeichneten Domänenwald mit einem Schießgewehr, d. i. mit der laut Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft K. im dortigen Bezirke üblichen Waffe des Forst- und Jagdaufsichtspersonales — zu betreten und zu begehen. Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß bestehende Gesetze so ausgelegt und gehandhabt werden müssen, daß sie keinen Widerspruch enthalten und nicht eines das andere lahm lege, und daß somit der § 42 P. 4 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 auf Organe einer öffentlichen Wache nicht Anwendung finden kann. Im entgegengesetzten Falle gelangte man zu der Consequenz, daß der Forstschutzmann im Grunde des Jagdgesetzes von dem Jagdaufseher aus dem Walde und daß das Jagdpersonale mit Berufung auf § 55 des Forstgesetzes von der Forstaufsicht aus der Jagd im Walde abgeschafft werden könnte, in welchem Falle sowohl der Forst als auch die Jagd im Forste ohne Aufsicht bliebe und von zwei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine die andere gegenseitig außer Wirksamkeit setzen würde." A. H.

Zu den §§ 3 und 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. Durch den die den Besitz schützenden Vorschriften des allg. bürg. Rechtes aufrecht erhaltenden § 3 des bezogenen Gesetzes wird die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten, welche die Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer betreffen, fortan von den Gerichten auszutragen seien, nicht berührt.

Emanuel S. gibt in der gegen Andreas E. ausgetragenen Besitzstörungsklage an, daß ihn der Geklagte in dem Besitze des Rechtes, das Wasser aus dem klägerischen Teiche über die Grundstücke des Geklagten abzuleiten, dadurch gestört habe, daß Letzterer im Bereiche des Ableitungsgrabens einen kleinen Teich und zwar in der Art angelegt habe, daß dadurch ein Rückstauen des Wassers im klägerischen Fischteiche bei dessen Ablassung entstehe. Nachdem der Geklagte die Anlage des Teiches im Bereiche des Ableitungsgrabens eingestand, hat das k. k. städt. del. Bezirksgericht in Teschen, mit dem Endbescheide vom 4. Juli 1873, Z. 6919, den Kläger im Besitze der fraglichen Wasserleitung geschützt und dem Geklagten jede weitere Besitzstörung, unter Androhung einer Geldstrafe, untersagt.

Ueber den Recurs des Geklagten hat das k. k. mähr.-schles. O. L. G., mit Entscheidung vom 24. September 1873, Z. 10.886, in der Erwägung, daß nach § 16 und 17 des Landesgesetzes für Schlesien vom 28. August 1870, Nr. 51 L. G., über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, zur Anlage des vorbezeichneten Teiches in der von dem Geklagten ausgeführten Art und Weise die Bewilligung der competenten politischen Behörde erforderlich ist; in der Erwägung, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, nach § 75 dieses Landesgesetzes in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören; in der Erwägung, daß der Kläger durch die Anlage des erwähnten Teiches sich als verletzt erachtet, die Beseitigung desselben verlangt, und die politische Behörde nach § 72 dieses Gesetzes darüber zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen hat; in der Erwägung, daß der Geklagte durch die Anlegung des erwähnten Teiches ohne politische Bewilligung sich einer Uebertretung des § 70 des citirten Gesetzes schuldig gemacht hat, welche von der zuständigen politischen Behörde zu bestrafen ist; in der Erwägung, daß nicht der § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., mit welchem das B. G. seine Competenz begründet, sondern der § 27 dieses Gesetzes und die citirten Gesetzesstellen die Zuständigkeit, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt in Wasserangelegenheiten bestimmen und da nach diesen Gesetzen der Gegenstand dieses Processes von dem Civilrechtsverfahren ausgeschlossen und die Entscheidung den politischen Behörden zugewiesen ist,

den erstrichterlichen Bescheid behoben und die Abtretung der Acten an die politische Behörde zur Amtshandlung aufgetragen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. December 1873, Z. 11.728 den dagegen vom Kläger ergriffenen Revisionsrecurs, worin sich auf den § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., laut welchem der in den Vorschriften des a. b. G. B. vorgezeichnete Weg der Besitzstörungsklage unbenommen bleibe, berufen wurde — keine Folge zu geben und den Recurrenten an die richtig begründete o. g. Entscheidung zu verweisen befunden, zumal der 2. Absatz des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., zwar die den Besitz schützenden Vorschriften des allgem. bürg. Rechtes aufrecht erhielt, aber die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten, welche die Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer betreffen, fortan von den Gerichten auszutragen seien, unberührt ließ, wie aus dem § 27 desselben Gesetzes deutlich zu erkennen ist.

G.-H.

Uebertretung der Landstreicherei. Zum Gesetze vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl.

Der Marionettenspieler Nicolaus und dessen Gattin Therese Maier, in deren Gesellschaft sich auch deren fünfzehnjährige Enkelin Rosalia Schmidt befand, wurden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Otto Schön im Freien in der Nähe eines Waldes betreten, wo sie Feuer angezündet haben und sich Fleisch kochten. Nach des Letzteren Aussage sind dieselben Landstreicher, eine Plage der dortigen Gegend und er sei von der Bezirkshauptmannschaft zu deren Arretirung beauftragt gewesen. Aus diesem Anlasse wurden die Eheleute Maier welche sich überdies bei ihrer Arretirung excessiv benommen hatten, mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Ried vom 17. September 1873, Z. 273, der feuergefährlichen Handlung nach § 459 St. G. für schuldig erkannt und hiefür zu zwölfstündigem Arrest verurtheilt. Dagegen wurden sie der ihnen zur Last gelegten Uebertretung der Landstreicherei nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl., und der Wachebeleidigung nichtschuldig erklärt.

Ueber die gegen den letzteren Absatz des erstrichterlichen Urtheiles von der k. k. Staatsanwaltschaft ergriffene Berufung änderte das k. k. österr. Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 24. September 1873, Z. 19.347, das erstrichterliche Erkenntniß dahin ab, daß die Angeklagten auch der Uebertretung der Landstreicherei schuldig seien und zu dreitägigem Arreste verurtheilt werden.

In der dagegen eingebrachten Berufung beschwerten sich die Angeklagten darüber, daß über die Angaben des Gendarmerie-Wachtmeisters keine weiteren Erhebungen, weder bei ihrer Ortsgemeinde, noch bei der Bezirkshauptmannschaft gepflogen wurden, und machten geltend, daß sie erst seit einem Monate keinen bleibenden Erwerb, jedoch nicht vom Bettel, sondern von Unterstützungen ihrer Tochter gelebt hatten und im Momente der Arretirung noch 20 fl. besaßen, wovon sie noch lange ihr Auskommen finden konnten.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand mit Entscheidung vom 11. November 1873, Z. 11.033, das obergerichtliche Urtheil in der Erwägung zu bestätigen, daß die Angeklagten, nach ihrem eigenen Geständnisse, schon längere Zeit geschäfts- und arbeitslos umherziehen, auf einen ordentlichen Erwerb nicht hinzuweisen vermögen und der Besitz von zwanzig Gulden als hinlängliches Mittel zum Unterhalte von Weib und Enkelin, dann eines Pferdes für längere Zeit nicht anzuerkennen ist.

Jurist. Bl.

Notiz.

(Einbeziehung der Ausländer und Exterritorialen unter die Pferde-Conscriptionsleistungen.) Darüber hat das k. k. Landesvertheidigungsministerium anläßlich eines concreten Falles unterm 2. December 1873, Z. 16.437, an die böhm. Statthalterei folgenden Erlaß hinausgegeben: „Ausländer, welche in Oesterreich ihren dauernden Aufenthalt oder einen die Pferde- oder Tragthierehaltung bedingenden Grund-, Gewerbs- oder Fabriksbesitz haben, unterliegen den im Gesetze vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77, den Besitzern von Pferden und Tragthieren auferlegten Verpflichtungen, und diese Verpflichtungen, wenn sie in einem Realbesitze ihre Begründung haben, werden auch durch die Exterritorialität nicht behoben, indem selbst von den dem A. h. Hofe gehörigen Pferden gemäß § 8 a des bezogenen Gesetzes nur diejenigen von der Stellungspflicht befreit sind welche zur Hofhaltung bestimmt sind".

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 24. December 1873, Z. 18.621, in Betreff des Correspondenzverfahrens in dem Falle, wenn über russische Rubelscheine die Abgabe eines amtlichen Befundes über deren Echtheit erforderlich erscheint.

Einem vom k. u. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilten Berichte der österr. ungar. Gesandtschaft in Petersburg zu Folge wurden wiederholt von österr. Behörden russische Rubelscheine Behufs Abgabe eines amtlichen Befundes über deren Echtheit oder Unechtheit an besagte Gesandtschaft per Post unmittelbar gesendet.

Es ist im Interesse des Dienstes gelegen, daß derlei Sendungen nur mittelst der Couriere des k. u. k. Ministeriums des Aeußern expedirt werden und ergeht demgemäß, laut Notification des k. k. Finanzministeriums vom 8. November d. J., Zahl 4565/F. M. im Wege des Verordnungsblattes der Auftrag, Geldzeichen der erwähnten Art künftighin dem k. k. Finanzministerium zur geeigneten Weiterbeförderung vorzulegen.

Desgleichen hat wohl auch das k. k. Justizministerium unterm 20. November d. J. 14.342/1549 L. g. sämmtliche Gerichtsbehörden beauftragt, Rubelscheine, in Betreff welcher sie einen amtlichen Befund über die Echtheit oder Unechtheit einzuholen für nöthig erachten, nicht unmittelbar an die k. u. k. Gesandtschaft in St. Petersburg zu senden, aber dieselben nicht dem k. k. Finanzministerium, sondern stets dem k. k. Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen. Ich beehre mich Euer . . . . . hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, die unterstehenden politischen und Polizeibehörden anweisen zu wollen, derlei Geldzeichen, falls deren Uebergabe als corpus delicti an das betreffende Gericht nicht stattfindet, im Wege Eurer . . . . . . dem k. k. Ministerium des Innern zur Weiterbeförderung zu unterbreiten.

Personalien.

Seine Majestät haben den Primararzt Dr. Johann Missaglia zum Director des allgem. öffentlichen Krankenhauses in Zara ernannt.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte in Tetschen Med. Dr Joseph Steinhauser das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Oberceremonienmeister Hugo Grafen Abensperg-Traun zum Oberstjägermeister und an dessen Stelle den Obersten Coloman Grafen Hunyady zum Oberceremonienmeister ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium Wilhelm Kolbensteiner den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Ministerialrathe dieses Ministeriums Karl Ritter v. Pußwald das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Wilhelm Heger das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei und dem Hilfsämterdirector im Ackerbauministerium Franz Singer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher von St. Marien Mathias Langmayr das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des Obersten Rechnungshofes Anton Ritter v. Petz bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Julius Szent-Györgyi de Nagy Kápolt zum Hofrathe, den Hofsecretär Leopold Kurzmeyer zum Sectionsrathe und den Rechnungsrath Franz Umlauf zum Hofsecretär beim Obersten Rechnungshofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrath der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Wilhelm Leddihn taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Pribramer Bergdirections-Hauptcassier Paul Potiorek zum Oberbergverwalter und Vorstand der k. k. Bergverwaltung in Kaibl ernannt.

Der Ackerbauminister hat den quiescirten Bergverwalter und Titular-Bergrath Ferdinand Schott zum Oberbergverwalter zu Haering in Tirol ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Prag erledigte Amanuensisstelle dem absolvirten Hörer der Philosophie Johann Peisker verliehen.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse im Bereiche der nied. österr. Forst- und Domänendirection und eine Forsteleventelle mit 600 fl. eventuell 500 fl. Adjutum, bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 45.)

Zahlmeisterstelle bei der Telegraphen-Hauptcasse in Wien, zugleich nied. österr. Telegraphen-Bezirkscasse mit der achten Rangsclasse, bis 16. März. (Amtsbl. Nr. 45.)

Provisorische Bauadjunctenstelle in Mähren mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 46.)

10 Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit 600 fl. Gehalt und der normalmäßigen Activitätszulage gegen Caution, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 46.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.